

*Erlass über das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB) vom
21. November 2007*

§ 1

- (1) Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (im Folgenden: Bundesinstitut) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.
- (2) Sitz des Bundesinstituts ist Wiesbaden.

§ 2

- (1) Das Bundesinstitut hat die Aufgabe,
 1. die Bundesregierung in Bevölkerungsfragen zu beraten, insbesondere sie über wichtige Vorgänge sowie Erkenntnisse der Forschung in diesem Bereich zu unterrichten.
 2. wissenschaftliche Forschungen über Bevölkerungsfragen und damit zusammenhängende Familienfragen als Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung zu betreiben,
 3. wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Bereich systematisch zu sammeln, auszuwerten und nutzbar zu machen. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, insbesondere auch in deutschen und internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften.
 4. die Bundesregierung bei der internationalen Zusammenarbeit in Bevölkerungsfragen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, zu unterstützen.
 5. Aufträge der Bundesministerien zu Bevölkerungsfragen zu erfüllen.
- (2) Das Bundesinstitut arbeitet auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden und bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben moderner Instrumente des Qualitäts- und Forschungsmanagements.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält das Bundesinstitut Verbindung zu ähnlichen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

§ 3

Soweit die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann das Bundesinstitut mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern auch Aufträge Dritter übernehmen.

§ 4

- (1) Das Bundesinstitut wird von einem hauptamtlichen Direktor oder einer hauptamtlichen Direktorin geleitet. Der Direktor oder die Direktorin soll ein auf dem Gebiet der Bevölkerungswissenschaft ausgewiesener Wissenschaftler oder eine ausgewiesene Wissenschaftlerin sein.
- (2) Der hauptamtliche Direktor oder die hauptamtliche Direktorin wird durch einen nebenamtlichen Direktor oder eine nebenamtliche Direktorin unterstützt. Diese Aufgabe obliegt dem Leiter oder der Leiterin der für Bevölkerungsstatistik zuständigen Abteilung des Statistischen Bundesamtes.
- (3) Das Bundesinstitut wird in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Statistischen Bundesamt geführt.
- (4) Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über das Bundesinstitut übt das Bundesministerium des Innern aus.

- (5) Die beiden Direktoren oder Direktorinnen entscheiden gemeinsam über
1. den Entwurf des Beitrages zum Haushaltsvoranschlag,
 2. die Anforderung statistischen Materials und sonstiger Hilfeleistungen vom Statistischen Bundesamt,
 3. Vorschläge über die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter.
Die Vorschläge und Entwürfe sind dem Bundesministerium des Innern zur Billigung vorzulegen.
- (6) Die beiden Direktoren oder Direktorinnen unterrichten sich regelmäßig über alle Entwicklungen und Erkenntnisse, die für die Arbeit des Bundesinstituts von Bedeutung sein können. Der hauptamtliche Direktor oder die hauptamtliche Direktorin informiert außerdem den nebenamtlichen Direktor oder die nebenamtliche Direktorin über alle Entwicklungen und Erkenntnisse mit erkennbarer Bedeutung für die fachliche Arbeit des Statistischen Bundesamtes.

§ 5

- (1) Das Bundesinstitut hat ein Kuratorium
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
neun sachverständigen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen
je einem Vertreter oder einer Vertreterin des
- Bundesministeriums des Innern
 - Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Bundesministeriums der Finanzen
 - Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
 - Bundesministeriums für Bildung und Forschung
 - Bundesministeriums für Gesundheit
 - Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Länder.
- (3) Die sachverständigen Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen werden vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft berufen. Sie sollen Professoren oder Professorinnen mit einem Lehrauftrag an einer Hochschule sein.
- (4) Die Berufungszeit beträgt jeweils 5 Kalenderjahre, beginnend mit dem Jahr 2008. Scheidet ein wissenschaftliches Mitglied vorzeitig aus, so erstreckt sich die Berufungszeit des nachrückenden Mitglieds auf die noch verbleibende Zeit der fünfjährigen Berufsperiode.
- (5) Den Vorsitz soll ein wissenschaftliches Mitglied des Kuratoriums führen, das auf Vorschlag des Kuratoriums vom Bundesministerium des Innern berufen wird. Den Stellvertretenden Vorsitz hat der Vertreter oder die Vertreterin des Bundesministeriums des Innern.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die sachverständigen wissenschaftlichen Mitglieder des Kuratoriums sind nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern ihr Ausscheiden aus dem Kuratorium erklären.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf.

§ 6

- (1) Das Bundesinstitut legt dem Kuratorium ein jährliches Forschungsprogramm, eine mittelfristige Forschungsplanung und einen Jahresbericht vor.

- (2) Das Kuratorium billigt das vom Bundesinstitut vorgelegte Forschungsprogramm, einschließlich des Programms der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, und die mittelfristige Forschungsplanung des Bundesinstituts, insbesondere mit Blick auf die Relevanz, die Notwendigkeit, den Umfang und die Wissenschaftlichkeit der Forschungsvorhaben.
- (3) Das Kuratorium begleitet das Forschungsprogramm in fachlicher Hinsicht und berät das Bundesinstitut in Fragen des Forschungsmanagements; das Programm wird vom Bundesinstitut ausgeführt.
- (4) Falls bei Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 kein Einvernehmen zwischen dem Bundesinstitut und dem Kuratorium erzielt wird, hat das Bundesinstitut das Vorhaben dem Bundesministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Das Bundesministerium des Innern teilt dem Kuratorium seine Entscheidung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.
- (5) Das Kuratorium billigt den Jahresbericht des Bundesinstituts.
- (6) Das Kuratorium ist zu Änderungen dieses Erlasses zu hören.
- (7) Das Kuratorium schlägt dem Bundesministerium des Innern für die hauptamtliche Leitung des Instituts aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung geeignete Personen vor. Die Auswahl der vorzuschlagenden Personen richtet sich nach den Grundsätzen eines Berufungsverfahrens für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Bundesministerium des Innern nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 7

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft. Der Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung vom 28. Juli 1995, Z 6 – 006 101 BIB/1 ist aufgehoben.

Berlin, den 21. November 2007
Z 2 – 006 101 BIB/1

Bundesministerium des Innern
In Vertretung
Johann Hahlen